
FD / Motion Trunz-Oberuzwil / Huser-Wagen / Güntzel-St.Gallen: Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der vorgesehenen gesamtheitlichen Überprüfung des Handlungsbedarfs für gezielte steuerliche Entlastungen auch das Anliegen einer zusätzlichen Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes in die Überlegungen einzubeziehen und dem Kantonsrat dazu Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Hierbei ist auch die Frage zu beantworten, ob der Umfang der Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes neu auf Gesetzesstufe verankert werden soll.»

Begründung: Mit dem zur Zeit geltenden Eigenmietwertrabatt von 20 Prozent hat der Kanton St.Gallen den nach der Praxis des Bundesgerichts verfassungsrechtlich zulässigen Spielraum einer höchstens 40 prozentigen Ermässigung tatsächlich nicht ausgeschöpft. Auf der anderen Seite hätte die von den Motionären vorgeschlagene, betraglich unbeschränkte Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwertes auf höchstens 70 Prozent des Mietwertes (d.h. ein Eigenmietrabatt von mindestens 30 Prozent) für den Kanton Steuerausfälle von mindestens 6 Mio. Franken zur Folge, die Ausfälle auf Gemeindeebene nicht eingerechnet. Hinzu kommt, dass weitere Begehren für steuerliche Ermässigungen in andern Bereichen zur Diskussion stehen, so das im September 2003 gutgeheissene Postulat 43.03.10 «Gezielte Steuerentlastungen» und die im November 2004 gutgeheissene Motion 42.04.25 «Steuerharmonisierung und Leistungsbesteuerung aus Todesfall-Risikopolicen». Aus Gründen des auch von den Motionären erwähnten Steuerwettbewerbs bzw. der Standortattraktivität des Kantons St.Gallen gilt es überdies weitere Elemente der geltenden Steuerordnung, z.B. im Bereich der Unternehmensbesteuerung, in die Überlegungen einzubeziehen. Die finanzielle und politische Tragbarkeit der verschiedenen Anliegen muss deshalb in einem Gesamtzusammenhang, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher steuerlicher Anliegen, bei der nächsten Revision des Steuergesetzes betrachtet werden.

Ob in Bezug auf den Eigenmietwertrabatt eine Verankerung des Umfangs der Ermässigung auf Gesetzesstufe sinnvoll ist, soll im Postulatsbericht ebenfalls erörtert werden. Der Kantonsrat ist dann in der Lage, darüber in Kenntnis aller Vor- und Nachteile zu befinden.

Beilage: Wortlaut der Motion